

Qualitätsbericht für den Studiengang Master Infrastruktur für nachhaltige Quartiere

A. Darstellung des Verfahrens der Qualitätssicherung und -entwicklung und der internen Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen im QM-System der Hochschule Mainz

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Mainz hat seine Grundlage in der QM-Satzung in Studium und Lehre der Hochschule Mainz. Die Weiterentwicklung und Überprüfung von Studiengängen ist von zwei wesentlichen Elementen gekennzeichnet: Monitoring der Studiengänge im Rahmen der sog. Studiengangsberichte alle drei Semester und interne Akkreditierung und Reakkreditierung spätestens nach acht Jahren.

Im Rahmen des Studiengangsberichts wird auf Grundlage eines Datensets und Befragungsdaten eine Analyse des aktuellen Standes im Studiengang durchgeführt. Im Rahmen von Gesprächen mit Studierenden, Lehrenden und externen Beteiligten werden Verbesserungspotentiale identifiziert und im Studiengangsbericht verbunden mit notwendigen Reaktionen und Aktivitäten seitens der Studiengangsleitung dokumentiert.

Das Verfahren der internen Akkreditierung überprüft die internen und externen Kriterien für Studiengänge, die sich insbesondere aus der Landesverordnung für Studienakkreditierung in Rheinland-Pfalz ergeben. Die vom Studiengang eingereichten Unterlagen inklusive der Studiengangsberichte werden anhand der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bewertet. Der Senatsausschuss für Akkreditierung setzt hierfür in dem betreffenden Akkreditierungsverfahren eine interne Akkreditierungskommission ein, die sich aus internen und externen Mitgliedern zusammensetzt. Die externen Mitglieder setzen sich gemäß der QM-Satzung in Studium und Lehre aus mindestens zwei externen Professorinnen und Professoren, einer Berufsvertreterin oder einem Berufsvertreter und einer externen Studentin oder einem externen Studenten zusammen. Der nach einem Begehungstag erstellte Abschlussbericht ist die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung durch den Senatsausschuss für Akkreditierung. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet eine Akkreditierungsurkunde für den betreffenden Studiengang, die die Laufzeit der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung ausweist.

B. Kurzprofil des Studiengangs

Kurzprofil für den Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere

1. Rahmendaten des Studiengangs

Fachbereich	Technik (HS Main) Life Sciences and Engineering (TH Bingen)			
Studiengang	Infrastruktur für nachhaltige Quartiere			
Studienort	Mainz / Bingen			
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Engineering oder Master of Science			
Studententyp	grundständig		weiterführend	X
Studienform	Vollzeit		Joint Degree	
	Dual			
	Berufsintegrierend			
	Berufsbegleitend	X		
Bei Masterstudiengängen	konsekutiv		weiterbildend	X
Studiendauer in Semestern	5			
Anzahl der zu vergebenden ECTS	90			
(geplante) Aufnahme des Studienbetriebes (Datum)	WiSe 2024/25			
Aufnahmekapazität pro Semester	10 (Aufnahme jährlich 20 Studierende zum WiSe)			

Interne Erstakkreditierung	X
Interne Reakkreditierung	

2. Profil des Studiengangs

Die klassischen Grenzen zwischen Wohnen, Arbeiten und Freizeit verschwimmen zunehmend. Mit neuen technologischen Möglichkeiten steigt das Bedürfnis nach ständiger Erreichbarkeit und Flexibilität. Hinzu kommen die immer sichtbarer werdenden Herausforderungen durch den Klimawandel. Innovative Konzepte im Städte- und Wohnungsbau mit einer funktionalen Integration verschiedener Lebensbereiche sowie geänderten Formen der Energieversorgung und neuen Mobilitätsangeboten führen zu angepassten Infrastrukturen.

Mit dem neuen Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere werden diese Themen aufgegriffen und konkrete Lösungsansätze vermittelt. Aus dem Zusammenwirken der regionalen Hochschulen in Mainz und Bingen können ganzheitliche Ansätze für die Quartiersentwicklung unter Berücksichtigung möglichst vieler Aspekte der oben genannten Herausforderungen und Möglichkeiten angeboten werden. Der Studiengang soll Beschäftigte mit ersten Erfahrungen in die Lage versetzen, diesen Entwicklungsprozess zielführend zu gestalten.

3. Zielgruppenpotential, Berufsfeldorientierung und Bedarf

Um einen ganzheitlichen Quartiersansatz umsetzen zu können, ist es besonders von Bedeutung, alle Interessensgruppen zu identifizieren und am Prozess frühzeitig zu beteiligen. Damit ist der Studiengang für alle interessant, die aus irgendeiner der Perspektiven – Kommune, Planungsbüro, Wohnungsbaugesellschaft, Stadtwerke, Bauunternehmen, Projektentwicklung etc. – an der Gestaltung solcher Transformationsprozesse mitwirken sollen und möchten.

Es gibt einige wenige Studiengänge, die sich einzelnen Aspekten solcher Transformationsprozesse widmen. Einen Studiengang, der dies in einer ganzheitlichen und lösungsorientierten Weise auf die Themen Versorgung und Mobilität ausrichtet und dabei sowohl die menschenorientierten als auch die technischen Aspekte berücksichtigt, gibt es bisher nicht. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Fachkräften, die konkrete Lösungen für die Herausforderungen konzipieren, dimensionieren und umsetzen können, derzeit schnell.

C. Verfahrensablauf und Akkreditierungsentscheidung

Siehe beigefügte Akkreditierungsentscheidung vom 22.03.2024

D. Soweit gegeben: Nachweis der Auflagenerfüllung

Durch Beschluss des Senatsausschusses für Akkreditierung vom 03.07.2025 wurde die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Akkreditierungsentscheidung zur internen Akkreditierung des Studiengangs

Master Infrastruktur für nachhaltige Quartiere

I. Rahmendaten

Fachbereich	Technik (HS Mainz) Life Sciences & Engineering (TH Bingen)			
Studiengang	Infrastruktur für nachhaltige Quartiere			
Studienort	Mainz und Bingen			
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Engineering oder Master of Science			
Studientyp	grundständig		weiterführend	X
Studienform	Vollzeit		Joint Degree	
	Dual			
	Berufsintegrierend			
	Berufsbegleitend	X		
Bei Masterstudiengängen	konsekutiv		weiterbildend	X
Studiendauer in Semestern	5			
Anzahl der zu vergebenden ECTS	90			
(geplante) Aufnahme des Studienbetriebes (Datum)	WiSe 2024/25			
Aufnahmekapazität pro Semester	10 (Aufnahme jährlich 20 Studierende zum WiSe)			

II. Akkreditierungsentscheidung des Senatsausschusses für Akkreditierung

Akkreditierungsentscheidung des Senatsausschusses für Akkreditierung	
Der Studiengang Master Infrastruktur für nachhaltige Quartiere wird intern erstakkreditiert.	☒ Ja ☐ Nein
Die formalen Kriterien sind erfüllt	☐ Ja ☒ Ja, bis auf unten genannte ☐ teilweise ☐ Nein
Auflagen oder Empfehlungen	
Auflagen Zu B.: Die Fachprüfungsordnung ist unter Beachtung der Monierungen des Justiziariats und der Ergebnisse des Begehungstages in der endgültigen Fassung in den Gremien einzubringen und in Kraft zu setzen. Zu B.: Vor dem Start der Bewerbungsphase für den Studiengang ist eine transparente Regelung zu den Gebühren zu treffen. Zu B.: Für den Studiengang ist mit dem Studierendenbüro eine Klärung der Umsetzung des § 3 Abs. 2 FPO herbeizuführen und gegenüber dem Senatsausschuss für Akkreditierung zu erläutern, wie der Nachweis der Mathematikkenntnisse in der Praxis des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden soll. Zu B.: Das Dokument zum Verfahrensablauf bei der Entwicklung des Studiengangs und die Beteiligung der Gremien ist nachzureichen.	

Zu C 1.6.3:

Das Modulhandbuch ist zu vervollständigen, sodass die vorgeschriebenen Mindestinhalte in allen Modulbeschreibungen enthalten sind.

Zu C 1.6.3:

Bei allen Modulbeschreibungen ist der Stellenwert der Note für die Endnote zu überprüfen, insbesondere, wenn Module aus anderen Studiengängen verwendet werden.

Zu C 1.6.3:

In § 3 Abs. 4 der FPO wird ein Workload von 25 Stunden pro ECTS-Punkt angesetzt, in den Modulbeschreibungen wird teilweise mit 30 Stunden pro ECTS gerechnet. Dies ist einheitlich auf 25 Stunden pro ECTS anzupassen.

Zu C 1.6.4.:

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich notwendiger Vorkenntnisse in den Modulen zu prüfen und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen zu ergänzen.

Zu C 1.6.6.:

Die Prüfungsleistungen sind in allen Modulen klar gemäß den Vorgaben hinsichtlich Prüfungsart in der Prüfungsordnung zu spezifizieren. Zudem ist bei allen Modulen zu prüfen, ob die genutzten Prüfungsarten eine Rechtsgrundlage in der zugrundeliegenden Allgemeinen Prüfungsordnung oder Fachprüfungsordnung haben, und diese ggf. zu ergänzen.

Empfehlungen**Zu C 1.6.3:**

Das Layout sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass die vorgeschriebenen Mindestinhalte optisch ansprechend aufbereitet sind und gut lesbar dargestellt werden. Eine nachvollziehbare Sortierreihenfolge wäre wünschenswert.

Zu C 1.6.3.:

Die Literaturhinweise in den Modulbeschreibungen sollten auf Aktualität geprüft werden.

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt	☐ Ja ☒ Ja, bis auf unten genannte ☐ teilweise ☐ Nein
Auflagen oder Empfehlungen	
Auflagen Zu D 2.2.3.: Der Studiengangsleiter hat nach den Vorgaben der Curriculumswerkstatt die Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs und der Module zu überarbeiten, damit diese den Anforderungen des HQR entsprechen. Die überarbeiteten Qualifikationsziele sind beim Senatsausschuss für Akkreditierung einzureichen. Zu D 2.3.1: Um die angestrebten Qualifikationsziele adäquat umzusetzen, ist die Vermittlung sozialer und kommunikativer Aspekte durch Aufnahme weiterer entsprechender Pflichtmodule im Curriculum des Studiengangs zu stärken. Zu D 2.3.9: Für den Studiengang ist eine Aufstellung der Ressourcen zu erstellen, aus der die Umverteilung professoraler Lehre deutlich wird und entsprechend mit der Fachbereichsleitung in Mainz und Bingen abzustimmen. Hierbei ist darzustellen, dass die Fachbereichsleitung in Mainz und Bingen dem Konzept zustimmt, dass die betreffenden hauptamtlichen Lehrenden zugunsten des neuen Studienangebots weniger Lehrkapazität in andere Studiengänge investieren werden. Zu D 2.3.11.: Für die Module mit mehreren (Teil-) Prüfungsleistungen ist eine Darstellung und Begründung zur Aufteilung der Prüfungsleistungen durch den Studiengangsleiter nachzureichen insbesondere unter Berücksichtigung des Workloads. Sofern möglich, sollten die kumulativen Belastungen durch überlappende Teilleistungen bzw. deren Vorbereitung reduziert werden. Zu D 2.3.11.: Für die Module mit weniger als 5 ECTS ist eine Begründung für das Unterschreiten der 5 ECTS-Regel nachzureichen.	

Zu D 2.3.12:

Um die angestrebte Interdisziplinarität im Studiengang zu implementieren, ist ein Konzept vorzulegen, wie der regelmäßige Austausch zur Vernetzung von Studierenden und Lehrenden gefördert werden soll.

Zu D 2.4.4.:

Es ist durch den Studiengangsleiter darzulegen, warum bei den Modulen, die sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium eingesetzt werden, der Einsatz im Masterstudium inhaltlich und niveaumäßig angemessen ist und wie eine Doppelverwendung in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs und eine Doppelbelegung inhaltsgleicher Module im Bachelor- und Masterstudium durch studien- und prüfungsorganisatorische Maßnahmen ausgeschlossen wird.

Zu D 2.5.1.:

Es ist seitens der Studiengangsleitung ein Qualitätssicherungskonzept für das Monitoring des Studiengangs vorzulegen, das mit der TH Bingen und der KH Mainz abgestimmt wurde.

Zu D 2.9.2.:

Die Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung der Ergebnisse des Begehungstages in der endgültigen Fassung in Kraft zu setzen und dem Senatsausschuss für Akkreditierung vorzulegen.

Empfehlungen**Zu D 2.2.1:**

Die Darstellung der möglichen Berufsfelder für Absolvent:innen des Studiengangs in den Studiengangsunterlagen, Marketingunterlagen und auf der Homepage sollte optimiert werden, um die bestehenden Möglichkeiten adäquat widerzuspiegeln.

Zu D 2.3.1:

Für den Studiengang sollte ein Abgleich vorgenommen werden, ob alle Themen, die im Konzept beschrieben werden, auch inhaltlich in den Modulen abgedeckt sind und bei Bedarf die Module entsprechend ergänzt werden.

Zu D 2.3.1:

Für das Curriculum sollte geprüft werden, ob rechtliche Themen wie Fördertatbestände bei Projekten in einem Modul angeboten werden könnten.

Zu D 2.3.4:

In den Studiengangsunterlagen sollte deutlich dargestellt werden, wann die Integration eines Auslandsaufenthaltes (Mobilitätsfenster) am besten möglich ist.

Zu D 2.3.11.:

Bei der Planung des Studienbetriebes sollten die Bedürfnisse der Studierenden im Dialog einbezogen werden, um Zeitverlust durch den Wechsel der Studienorte zu minimieren.

Zu D 2.3.11.:

In den ersten Semestern des Studiengangs sollte im Gespräch mit den Studierenden geprüft werden, ob die Prüfungsbelastung insbesondere bei Nutzung der kleinen Module angemessen erscheint.

Weitere Ausführungen

In der Sitzung des Senatsausschusses für Akkreditierung wurden die Auflagen zu B. und D 2.2.3 im Wortlaut konkretisiert.

Der Studiengang Master Infrastruktur für nachhaltige Quartiere wird intern erstakkreditiert bis zum

31.08.2032

Die Erfüllung der Auflagen ist gegenüber dem Senatsausschuss für Akkreditierung nachzuweisen bis zum
22.09.2024

Der fehlende Nachweis der Auflagen kann zum Erlöschen der internen Akkreditierung führen.

Beschluss des Senatsausschusses für Akkreditierung vom

22.03.2024

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender des Senatsausschusses für Akkreditierung	10.04.2024 Datum, Unterschrift
--	--

Senatsausschuss für Akkreditierung	
Stimmberechtigte Mitglieder	
Mitglied aus der Hochschulleitung und Vorsitz	Prof. Kerstin Molter
professorales Mitglied Fachbereich Gestaltung	Prof. Holger Reckter
professorales Mitglied Fachbereich Gestaltung	Prof. Claudia Nass-Bauer
professorales Mitglied Fachbereich Technik	Prof. Thomas Giel (in diesem Verfahren nicht stimmberechtigt)
professorales Mitglied Fachbereich Technik	Prof. Marc Grief
professorales Mitglied Fachbereich Wirtschaft	Prof. Dr. Michael Christ (in diesem Verfahren nicht stimmberechtigt)
professorales Mitglied Fachbereich Wirtschaft	Prof. Dr. Hannes Spengler
Stimmberechtigtes studentisches Mitglied (FB Wirtschaft)	Joshua Abt
Stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen oder nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Anne Rosenbauer
Beratende Mitglieder	
Beratendes studentisches Mitglied (FB Gestaltung)	Alisa Schweizer
Beratendes studentisches Mitglied (FB Technik)	N.N.

Beratendes Mitglied aus der Gruppe der akademischen oder nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	N.N.
Beratende Mitglieder QM	Burkhard Simon Sonja Steuding

III. Abschlussbericht zur internen Akkreditierung des Studiengangs

Infrastruktur für nachhaltige Quartiere

Fachbereich	Technik (HS Mainz) Life Sciences & Engineering (TH Bingen)			
Studiengang	Infrastruktur für nachhaltige Quartiere			
Studienort	Mainz und Bingen			
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Engineering oder Master of Science			
Studientyp	grundständig		weiterführend	X
Studienform	Vollzeit		Joint Degree	
	Dual			
	Berufsintegrierend			
	Berufsbegleitend	X		
Bei Masterstudiengängen	konsekutiv		weiterbildend	X
Studiendauer in Semestern	5			
Anzahl der zu vergebenden ECTS	90			
(geplante) Aufnahme des Studienbetriebes (Datum)	WiSe 2024/25			
Aufnahmekapazität pro Semester	10 (Aufnahme jährlich 20 Studierende zum WiSe)			

Interne Erstakkreditierung	X
Interne Reakkreditierung	

Mitglieder der internen Akkreditierungskommission	
extern	
Professoraler Vertreter	Herr Prof. Dr. Christian Holldorb (Hochschule Karlsruhe)
Professoraler Vertreter	Herr Prof. Dr. Stefan Rusche (Hochschule Rhein-Main)
Berufsvertreterin	Frau Janina Steinkrüger (Stadt Mainz Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr)
Studentischer Vertreter	Herr Niklas Nülsen (Hochschule Bochum)
TH Bingen	
professorales Mitglied TH Bingen	Frau Prof. Dr. Cornelia Lorenz-Haas
intern	
professorales Mitglied (Fachbereich Technik)	Herr Prof. Dr. Heiko Merle
beratendes professorales Mitglied aus dem Senatsausschuss für Akkreditierung	Herr Prof. Dr. Michael Christ

Inhalt

A.	Zusammenfassende Stellungnahme der internen Akkreditierungskommission (ggf. mit Vorschlägen für Auflagen und Empfehlungen)	13
B.	rechtlichen Prüfung der vorgelegten Prüfungsordnung	19
C.	Prüfung der formalen Kriterien.....	21
1.1	Studienstruktur, Studienform und Studiendauer (zu § 3 Landesverordnung zur Studienakkreditierung).....	21
1.2	Studiengangprofil (zu § 4 Landesverordnung zur Studienakkreditierung).....	21
1.3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (zu § 5 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	22
1.4	Abschluss und Abschlussbezeichnung (zu § 6 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	22
1.5	Studiengangname	23
1.6	Modularisierung (zu § 7 Landesverordnung zur Studienakkreditierung).....	23
1.7	Leistungspunktesystem (zu § 8 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	27
1.8	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (zu § 9 Landesverordnung zur Studienakkreditierung).....	28
1.9	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (zu § 10 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	28
D.	Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	30
2.1.	Schwerpunktthemen des Begehungstages unter Berücksichtigung der vorgelegten Studiengangsberichte.....	30
/		30
2.2.	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (zu § 11 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	31
2.3.	Studiengangskonzept und Umsetzung (zu § 12 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	32
2.4.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (zu § 13 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	37
2.5.	Studienerfolg (zu § 14 Landesverordnung zur Studienakkreditierung).....	38
2.6.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (zu § 15 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	39
2.7.	Sonderanforderungen Joint-Programmes (zu § 16 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	40

2.8.	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (zu § 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)	40
2.9.	Kooperationen mit anderen Hochschulen (zu § 20 Landesverordnung zur Studienakkreditierung).....	41

A. Zusammenfassende Stellungnahme der internen Akkreditierungskommission (ggf. mit Vorschlägen für Auflagen und Empfehlungen)

Die interne Akkreditierungskommission schlägt vor den Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere zu akkreditieren. Der vorliegende Abschlussbericht wurde am 18.01.2024 durch die interne Akkreditierungskommission angenommen.

Am Begehungstag am 06.12.2023 wurde auf Grundlage der Studiengangsunterlagen ein Abschlussbericht erstellt, der dem Senatsausschuss für Akkreditierung für die Akkreditierungsentscheidung vorgelegt wird. Mögliche Verbesserungen an der Ausgestaltung des Studiengangs wurden mit den beteiligten Stakeholdern diskutiert und die internen und externen Kriterien an Studiengänge geprüft.

Auf Grundlage der Studiengangsunterlagen und der Gespräche am Begehungstag möchte die interne Akkreditierungskommission folgende Punkte hervorheben, **zusammenfassende Bewertung:**

Der im Verfahren bewertete Studiengang entspricht überwiegend den formalen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus dem Hochschulgesetz RLP und der Landesverordnung zur Studienakkreditierung ergeben. Aus den Studiengangsunterlagen in Verbindung mit den Gesprächen am Begehungstag hat die interne Akkreditierungskommission den Eindruck erhalten, dass der Studiengang Master Infrastruktur für nachhaltige Quartiere ein hochattraktives Studienangebot mit erheblichen Möglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen bietet. Nach Auffassung der internen Akkreditierungskommission könnten in verschiedenen Bereichen des Studiengangskonzeptes noch Optimierungen erzielt werden. Die entsprechenden Ausführungen sind nachfolgend in der Bewertung zu den betreffenden Kriterien enthalten. Zu verschiedenen Themen werden dem Senatsausschuss für Akkreditierung Auflagen und Empfehlungen vorgeschlagen.

Die formalen Kriterien der Landesverordnung zur Studienakkreditierung sind teilweise erfüllt.

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind teilweise erfüllt

Die interne Akkreditierungskommission schlägt dem Senatsausschuss für Akkreditierung vor, den Studiengang mit den nachfolgenden Auflagen und Empfehlungen zu akkreditieren:

Auflagen

Zu B.:

Die Fachprüfungsordnung ist unter Beachtung der Monierungen des Justiziariats und der Ergebnisse des Begehungstages in der endgültigen Fassung in den Gremien einzubringen und in Kraft zu setzen.

Zu B.:

Vor dem Start der Bewerbungsphase für den Studiengang ist eine transparente Regelung zu den Gebühren zu treffen.

Zu B.:

Für den Studiengang ist mit dem Studierendenbüro eine Klärung der Umsetzung des § 3 Abs. 2 FPO herbeizuführen und gegenüber dem Senatsausschuss für Akkreditierung zu erläutern, wie der Nachweis der Mathematikkenntnisse in der Praxis des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden soll.

Zu B.:

Das Dokument zum Verfahrensgang bei der Entwicklung des Studiengangs und die Beteiligung der Gremien ist nachzureichen.

Zu C 1.6.3:

Das Modulhandbuch ist zu vervollständigen, sodass die vorgeschriebenen Mindestinhalte in allen Modulbeschreibungen enthalten sind.

Zu C 1.6.3:

Bei allen Modulbeschreibungen ist der Stellenwert der Note für die Endnote zu überprüfen, insbesondere, wenn Module aus anderen Studiengängen verwendet werden.

Zu C 1.6.3:

In § 3 Abs. 4 der FPO wird ein Workload von 25 Stunden pro ECTS-Punkt angesetzt, in den Modulbeschreibungen wird teilweise mit 30 Stunden pro ECTS gerechnet. Dies ist einheitlich auf 25 Stunden pro ECTS anzupassen.

Zu C 1.6.4.:

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich notwendiger Vorkenntnisse in den Modulen zu prüfen und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen zu ergänzen.

Zu C 1.6.6.:

Die Prüfungsleistungen sind in allen Modulen klar gemäß den Vorgaben hinsichtlich Prüfungsart in der Prüfungsordnung zu spezifizieren. Zudem ist bei allen Modulen zu prüfen, ob die genutzten Prüfungsarten eine Rechtsgrundlage in der zugrundeliegenden Allgemeinen Prüfungsordnung oder Fachprüfungsordnung haben, und diese ggf. zu ergänzen.

Zu D 2.2.3.:

Der Studiengangsleiter hat in Abstimmung mit der Curriculumswerkstatt die Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs und der Module zu überarbeiten, damit diese den Anforderungen des HQR entsprechen. Die überarbeiteten Qualifikationsziele sind beim Senatsausschuss für Akkreditierung einzureichen.

Zu D 2.3.1:

Um die angestrebten Qualifikationsziele adäquat umzusetzen, ist die Vermittlung sozialer und kommunikativer Aspekte durch Aufnahme weiterer entsprechender Pflichtmodule im Curriculum des Studiengangs zu stärken.

Zu D 2.3.9:

Für den Studiengang ist eine Aufstellung der Ressourcen zu erstellen, aus der die Umverteilung professoraler Lehre deutlich wird und entsprechend mit der Fachbereichsleitung in Mainz und Bingen abzustimmen. Hierbei ist darzustellen, dass die Fachbereichsleitung in Mainz und Bingen dem Konzept zustimmt, dass die betreffenden hauptamtlichen Lehrenden zugunsten des neuen Studienangebots weniger Lehrkapazität in andere Studiengänge investieren werden.

Zu D 2.3.11.:

Für die Module mit mehreren (Teil-) Prüfungsleistungen ist eine Darstellung und Begründung zur Aufteilung der Prüfungsleistungen durch den Studiengangsleiter nachzureichen insbesondere unter Berücksichtigung des Workloads. Sofern möglich, sollten die kumulativen Belastungen durch überlappende Teilleistungen bzw. deren Vorbereitung reduziert werden.

Zu D 2.3.11.:

Für die Module mit weniger als 5 ECTS ist eine Begründung für das Unterschreiten der 5 ECTS-Regel nachzureichen.

Zu D 2.3.12:

Um die angestrebte Interdisziplinarität im Studiengang zu implementieren, ist ein Konzept vorzulegen, wie der regelmäßige Austausch zur Vernetzung von Studierenden und Lehrenden gefördert werden soll.

Zu D 2.4.4.:

Es ist durch den Studiengangsleiter darzulegen, warum bei den Modulen, die sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium eingesetzt werden, der Einsatz im Masterstudium inhaltlich und niveaumäßig angemessen ist und wie eine Doppelverwendung in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs und eine Doppelbelegung inhaltsgleicher Module im Bachelor- und Masterstudium durch studien- und prüfungsorganisatorische Maßnahmen ausgeschlossen wird.

Zu D 2.5.1.:

Es ist seitens der Studiengangsleitung ein Qualitätssicherungskonzept für das Monitoring des Studiengangs vorzulegen, das mit der TH Bingen und der KH Mainz abgestimmt wurde.

Zu D 2.9.2.:

Die Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung der Ergebnisse des Begehungstages in der endgültigen Fassung in Kraft zu setzen und dem Senatsausschuss für Akkreditierung vorzulegen.

Empfehlungen

Zu C 1.6.3:

Das Layout sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass die vorgeschriebenen Mindestinhalte optisch ansprechend aufbereitet sind und gut lesbar dargestellt werden. Eine nachvollziehbare Sortierreihenfolge wäre wünschenswert.

Zu C 1.6.3.:

Die Literaturhinweise in den Modulbeschreibungen sollten auf Aktualität geprüft werden.

Zu D 2.2.1:

Die Darstellung der möglichen Berufsfelder für Absolvent:innen des Studiengangs in den Studiengangsunterlagen, Marketingunterlagen und auf der Homepage sollte optimiert werden, um die bestehenden Möglichkeiten adäquat widerzuspiegeln.

Zu D 2.3.1:

Für den Studiengang sollte ein Abgleich vorgenommen werden, ob alle Themen, die im Konzept beschrieben werden, auch inhaltlich in den Modulen abgedeckt sind und bei Bedarf die Module entsprechend ergänzt werden.

Zu D 2.3.1:

Für das Curriculum sollte geprüft werden, ob rechtliche Themen wie Fördertatbestände bei Projekten in einem Modul angeboten werden könnten.

Zu D 2.3.4:

In den Studiengangsunterlagen sollte deutlich dargestellt werden, wann die Integration eines Auslandsaufenthaltes (Mobilitätsfenster) am besten möglich ist.

Zu D 2.3.11.:

Bei der Planung des Studienbetriebes sollten die Bedürfnisse der Studierenden im Dialog einbezogen werden, um Zeitverlust durch den Wechsel der Studienorte zu minimieren.

Zu D 2.3.11.:

In den ersten Semestern des Studiengangs sollte im Gespräch mit den Studierenden geprüft werden, ob die Prüfungsbelastung insbesondere bei Nutzung der kleinen Module angemessen erscheint.

B. rechtlichen Prüfung der vorgelegten Prüfungsordnung

Bewertung

Bis zum Start des Studiengangs sind Regelungen in der Fachprüfungsordnung zu treffen, durch das Justizariat der Hochschule zu prüfen und durch die Gremien zu verabschieden. Hierbei sind insbesondere die Anpassungen des Studiengangskonzeptes im Nachgang zum Begehungstag einzuarbeiten.

Auflage:

Die Fachprüfungsordnung ist unter Beachtung der Monierungen des Justiziariats und der Ergebnisse des Begehungstages in der endgültigen Fassung in den Gremien einzubringen und in Kraft zu setzen.

Die Regelungen sind durch das Justiziariat der Hochschule zu prüfen und durch die Gremien zu verabschieden. Zudem ist die technische Umsetzung in HISInOne zu berücksichtigen. Aus den Unterlagen und am Begehungstag wurde nicht vollständig klar, wo die Gebühren für den Studiengang geregelt werden und welche Höhe diese haben werden.

Auflage:

Vor dem Start der Bewerbungsphase für den Studiengang ist eine transparente Regelung zu den Gebühren zu treffen.

In § 3 Abs. 2 der FPO wird geregelt, dass durch Bewerberinnen und Bewerber Mathematikkenntnisse nachzuweisen sind. Am Begehungstag wurde erläutert, dass entsprechende Module aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden müssen. Jedoch wurde nicht vollständig klar, welche Kenntnisse und welche Module ausreichend sind und wie die Umsetzung in der Praxis des Zulassungsverfahrens aussehen soll.

Auflage:

Für den Studiengang ist mit dem Studierendenbüro eine Klärung der Umsetzung des § 3 Abs. 2 FPO herbeizuführen und gegenüber dem Senatsausschuss für Akkreditierung zu erläutern, wie der Nachweis der Mathematikkenntnisse in der Praxis des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden soll.

Die Beteiligung der Gremien hinsichtlich des Studiengangskonzeptes erfolgte und ist auch bei der Finalisierung der entsprechenden Prüfungsordnung ist sicherzustellen.

Auflage:

Das Dokument zum Verfahrensgang bei der Entwicklung des Studiengangs und die Beteiligung der Gremien ist nachzureichen.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise

C. Prüfung der formalen Kriterien

1.1 Studienstruktur, Studienform und Studiendauer (zu § 3 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
/
Die im Studiengangskonzept vorgesehene Ausgestaltung als fünfsemestriger Studiengang in Teilzeit erfüllt die Vorgaben.
/
Es gibt eine fünfsemestrige Regelstudienzeit aufgrund des Teilzeitstudiums.

Kriterium erfüllt:

Ja

1.2 Studiengangsprofil (zu § 4 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
Aus den Unterlagen und den Gesprächen am Begehungstag wurde die Ausrichtung als anwendungsorientierter Masterstudiengang deutlich.
Es ist die Ausgestaltung als weiterbildender Masterstudiengang umgesetzt.
Im Studiengangskonzept ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, in der selbstständig eine Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten ist.

Kriterium erfüllt:

Ja

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (zu § 5 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
Als Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorgesehen, bzw. die Möglichkeit bei dreijähriger Berufserfahrung durch Eignungsprüfung den Zugang zum Studium zu erhalten.
In § 3 Abs. 1 FPO ist die Festlegung der erforderlichen einjährigen berufspraktischen Erfahrung als Zugangsvoraussetzung vorgesehen.

Kriterium erfüllt:

Ja

1.4 Abschluss und Abschlussbezeichnung (zu § 6 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Ob M.Eng. oder M.Sc. verliehen wird, richtet sich nach dem Schwerpunkt der gewählten Module.
Der jeweils vorgesehene Abschlussgrad ist in dem Katalog der möglichen Abschlussgrade enthalten und für das betreffende Fach zugelassen.
Es liegt kein Sonderfall hinsichtlich des Abschlussgrades vor.

/
Das Diploma Supplement liegt in der Fassung des Musters von KMK und HRK von 2018 vor.

Kriterium erfüllt:

Ja

1.5 Studiengangsname

Bewertung
Der vorgesehene Name des Studiengangs (Kurzbezeichnung) entspricht den Anforderungen an die maximale Zeichenanzahl.
Der vorgesehene Name des Studiengangs (Standardbezeichnung) überschreitet die maximale Zeichenanzahl; dies ist jedoch nach Rücksprache mit IT nicht mehr relevant.
Der vorgesehene Name des Studiengangs (Langbezeichnung) entspricht den Anforderungen an die maximale Zeichenanzahl.

Kriterium erfüllt:

Ja

1.6 Modularisierung (zu § 7 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
Im Studiengangskonzept und Studienverlaufsplan sind Module vorgesehen, die in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten bilden.

Die Module in der für die Akkreditierung eingereichten Version des Studienverlaufsplans sind überwiegend in einem Semester abschließbar und schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Es gibt eine Ausnahme mit dem Modul „Theorien sozialen Arbeit“, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abschließbar ist.

Das für den Begehungstag eingereichte Modulhandbuch enthält teilweise nicht die vorgeschriebenen Mindestinhalte. Zudem ist die Formatierung der Modulbeschreibungen teilweise unterschiedlich. Die interne Akkreditierungskommission ist der Auffassung, dass insbesondere für die Studierenden eines weiterbildenden Masterstudiengangs ein vollständiges Modulhandbuch eine essentielle Voraussetzung für ein Studienangebot ist. Hierbei sind insbesondere folgende Mängel zu prüfen und zu bereinigen:

Modulbeschreibung ohne Vorlage oder unvollständig:

- Masterarbeit
- Nachhaltige Mobilität und Logistik
- Klimafolgenabschätzung
- Geodateninfrastruktur
- Kommunikations- und Datennetze, bzw. hier falsche Seite auf Seite 15 des pdf
- Ressourcenorientierte Sanitärsysteme
- Methoden der kommunalen Wärmeplanung

- Kommunale Verkehrsanlagen
- Stadtklima
- Wasserbewusste Stadtentwicklung
- Gesellschaft und soziales Handeln

Da Module in Mainz und Bingen angeboten werden, ist in den Modulbeschreibungen bei den sonstigen Informationen der Ort der Lehrveranstaltung HS Mainz, KH Mainz oder TH Bingen zu ergänzen

Da teilweise anscheinend Modulbeschreibungen aus anderen Studiengängen genutzt werden, ist die Gewichtung der Module für die Endnote hinsichtlich des vorliegenden Studiengangs zu überprüfen.

Zudem ist die Berechnung des Workloads nicht einheitlich. In der FPO ist ein Workload von 25 Stunden pro ECTS festgelegt – in manchen Modulbeschreibungen wird mit 30 Stunden gerechnet.

Auflage:

Das Modulhandbuch ist zu vervollständigen, sodass die vorgeschriebenen Mindestinhalte in allen Modulbeschreibungen enthalten sind.

Auflage

Bei allen Modulbeschreibungen ist der Stellenwert der Note für die Endnote zu überprüfen, insbesondere, wenn Module aus anderen Studiengängen verwendet werden.

Auflage:

In § 3 Abs. 4 der FPO wird ein Workload von 25 Stunden pro ECTS-Punkt angesetzt, in den Modulbeschreibungen wird teilweise mit 30 Stunden pro ECTS gerechnet. Dies ist einheitlich auf 25 Stunden pro ECTS anzupassen.

Empfehlung:

Das Layout sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass die vorgeschriebenen Mindestinhalte optisch ansprechend aufbereitet sind und gut lesbar dargestellt werden. Eine nachvollziehbare Sortierreihenfolge wäre wünschenswert.

Es bestehen keine speziellen Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Module. Jedoch wurde am Begehungstag deutlich, dass es bei einigen genutzten Modulen für die Studierenden notwendig sein wird, die Erwartungshaltung und die notwendigen Vorkenntnisse einschätzen zu können, um ein bestimmtes Modul zu wählen und erfolgreich zu bestehen.

Auflage:

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich notwendiger Vorkenntnisse in den Modulen zu prüfen und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen zu ergänzen.

Das Modulhandbuch enthält bei verschiedenen Modulen Aussagen zur Verwendbarkeit der Module.

Regelungen zu Prüfungsart, -umfang, und -dauer sind grundsätzlich im Modulhandbuch beschrieben und spezifiziert. Teilweise ist die Prüfungsart nicht spezifiziert. Dies betrifft insbesondere das Modul

- Geodateninfrastrukturen (was ist die Prüfungsleistung?)
- Gebäudesimulation (unklar, ob Hausarbeit und Projektarbeit kumulativ oder alternativ gemeint)
- Ressourcenökonomie (mündliche oder schriftliche Prüfung? Welche?)
- Wasserbewusste Stadtentwicklung (Hausarbeit als Studienleistung?)

Zudem ist bei allen Modulen zu prüfen, ob die genutzten Prüfungsarten eine Rechtsgrundlage in der zugrundeliegenden Allgemeinen Prüfungsordnung oder Fachprüfungsordnung haben, und diese ggf. zu ergänzen.

Auflage:

Die Prüfungsleistungen sind in allen Modulen klar gemäß den Vorgaben hinsichtlich Prüfungsart in der Prüfungsordnung zu spezifizieren. Zudem ist bei allen Modulen zu prüfen, ob die genutzten Prüfungsarten eine Rechtsgrundlage in der zugrundeliegenden Allgemeinen Prüfungsordnung oder Fachprüfungsordnung haben, und diese ggf. zu ergänzen.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise

1.7 Leistungspunktesystem (zu § 8 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
Allen Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet.
Die ECTS-Punkte pro Semester wurden aufgrund des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums auf weniger als 30 ECTS pro Semester reduziert.
In der FPO werden 25 Zeitstunden pro ECTS Punkt festgelegt. Dies entspricht der üblichen Regelung für Teilzeitstudiengänge an der Hochschule Mainz.
Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch dargestellt.
/
Eine Regelung zu der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS ist in § 3 FPO enthalten. Mit der Zugangsvoraussetzung 210 ECTS plus 90 ECTS Master InQ werden 300 ECTS beim Masterabschluss erreicht. Soweit der Bachelorstudiengang mit 180 ECTS absolviert wurde, sind 30 ECTS über Brückenmodule im Sinne von Angleichleistungen zu erbringen, um insgesamt 300 ECTS nach Bachelor und Master zu erreichen.
/
Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit mit 20 ECTS Punkte liegt innerhalb der möglichen Spannbreite.
/
/

Kriterium erfüllt:

Ja

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (zu § 9 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
/
/
/

Kriterium erfüllt:

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (zu § 10 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Definition Joint-Degree-Programm gemäß § 10 Abs. 1 Landesverordnung zur Studienakkreditierung:

gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 v. H.,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Bewertung
/
/
/
/
/

§ 10 Abs. 3 Landesverordnung zur Studienakkreditierung:

Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Kriterium erfüllt:

Nicht anwendbar

D. Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Schwerpunktthemen des Begehungstages unter Berücksichtigung der vorgelegten Studiengangsberichte

/

2.2. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (zu § 11 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung Der Studiengang hat nach Einschätzung der internen Akkreditierungskommission Qualifikationsziele definiert, die fachliche Aspekte und Aspekte der wissenschaftlichen Befähigung enthalten. Am Begehungstag wurde insbesondere die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit intensiv diskutiert. Seitens der Unternehmen wird ein Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften in den Kompetenzfeldern des Studiengangs beschrieben, aber die Möglichkeiten werden aus den Studiengangsunterlagen nicht hinreichend deutlich. Empfehlung: Die Darstellung der möglichen Berufsfelder für Absolvent:innen des Studiengangs in den Studiengangsunterlagen, Marketingunterlagen und auf der Homepage ist zu optimieren und in überarbeiteter Form dem Senatsausschuss für Akkreditierung vorzulegen.
Es gibt inhaltlich in mehreren Modulen Themen, die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und des gesellschaftlichen Engagements enthalten. Der Begriff der „Sozialen Arbeit“ könnte im Kontext des Studiengangs falsch verstanden werden, da es eher um die sozialen Aspekte bei der Gestaltung von Quartieren geht. Siehe hierzu unten Punkt 2.3.
Die interne Akkreditierungskommission hat auf Grundlage der Studiengangsunterlagen und der Ausführungen am Begehungstag das Studiengangskonzept auf die Anforderungen an Masterstudiengänge im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse geprüft. Nach Einschätzung der internen Akkreditierungskommission erfüllen die textlichen Beschreibungen der Qualifikationsziele noch nicht die Anforderungen des HQR. Die Beschreibung der Lernergebnisse entspricht teilweise nicht den Anforderungen der Bloomschen Taxonomie. Auflage: Der Studiengangsleiter hat in Abstimmung mit der Curriculumswerkstatt die Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs und der Module zu überarbeiten, damit diese den Anforderungen des HQR entsprechen. Die überarbeiteten Qualifikationsziele sind beim Senatsausschuss für Akkreditierung einzureichen.

Aufgrund der Studiengangsunterlagen und der Ausführungen am Begehungstag wurde deutlich, dass der Studiengang die Anforderungen an einen weiterbildenden Masterstudiengang grundsätzlich erfüllt. Es ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit in Vollzeit bzw. Vollzeitäquivalent bei Zulassung vorgesehen.

Das Leitbild Lehre der Hochschule Mainz wurde bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise

2.3. Studiengangskonzept und Umsetzung (zu § 12 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung

Die interne Akkreditierungskommission stellt fest, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut ist.

In der Diskussion am Begehungstag wurde jedoch deutlich, dass die Gewichtung der Kompetenzfelder nach Einschätzung der internen Akkreditierungskommission noch nicht die Studiengangs-idee widerspiegelt. In dem potentiellen Berufsfeld für Absolvent:innen wird es notwendig sein, Veränderungen aktiv zu begleiten und im Dialog zu gestalten. Die entsprechenden Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, wäre ein entscheidender Mehrwert des Studiengangs. Um die vorgestellte Konzeption des Studiengangs überzeugend umzusetzen sollte deswegen der sozial-kommunikative Bereich aufgewertet werden und in den Pflichtmodulen ausgebaut werden.

Auflage:

Um die angestrebten Qualifikationsziele adäquat umzusetzen, ist die Vermittlung sozialer und kommunikativer Aspekte durch Aufnahme weiterer entsprechender Pflichtmodule im Curriculum des Studiengangs zu stärken.

In den Studiengangsunterlagen werden zudem Themen genannt, die sich aus Sicht der internen Akkreditierungskommission nicht ausreichend in den Modulen widerspiegeln. Zu nennen sind hier insbesondere die Themen altersgerechtes Wohnen, Mehrgenerationen unter einem Dach, Alterspyramide, urban gardening und Bewässerung.

Empfehlung:

Für den Studiengang sollte ein Abgleich vorgenommen werden, ob alle Themen, die im Konzept beschrieben werden, auch inhaltlich in den Modulen abgedeckt sind und bei Bedarf die Module entsprechend ergänzt werden.

Seitens eines Unternehmensvertreters wurde angeregt, ein Augenmerk auch auf sehr praxisrelevante rechtliche Themen, wie z.B. mögliche Förderungstatbestände bei Projekten zu legen.

Empfehlung:

Für das Curriculum sollte geprüft werden, ob rechtliche Themen wie Fördertatbestände bei Projekten in einem Modul angeboten werden könnten.

Ein Bezug zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie Modulkonzept ist gegeben. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Curriculum verwiesen.

Aufgrund der Studiengangsunterlagen und der Ausführungen am Begehungstag wurde deutlich, dass im Studiengangskonzept verschiedene Lehr- und Lernformate vorgesehen sind.

Leistungen aus dem Ausland können auf Grundlage der APO und FPO anerkannt werden. Jedoch ist im Studiengangskonzept noch kein explizites Mobilitätsfenster beschrieben. Um Auslandsaufenthalte zu erleichtern, sollten die Möglichkeiten, dies in das Studium zu integrieren beschrieben werden.

Empfehlung:

In den Studiengangsunterlagen sollte deutlich dargestellt werden, wann die Integration eines Auslandsaufenthaltes (Mobilitätsfenster) am besten möglich ist.

Seitens der Studiengangsleitung sind jährliche Feedbackrunden mit Studierenden und Lehrenden geplant.
In dem Studiengang wird ein hoher Anteil an hauptamtlichen Professorinnen und Professoren eingeplant, die ihre Qualifikation im Rahmen des Berufungsverfahrens nachweisen mussten. Ergänzend ist der Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis geplant.
Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die hauptamtlichen Lehrenden und mittels Drittmittelprojekten in Themenfeldern des Studiengangs gewährleistet.
Eine Qualitätssicherung erfolgt bei Einstellung durch den Berufungsprozess der Hochschule. Es besteht die Möglichkeit an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
Mit den Studiengangsunterlagen wurde eine Aufstellung der Lehrenden für die angebotenen Module eingereicht. Jedoch wurde am Begehungstag deutlich, dass für die Pflichtmodule eine Umverteilung des Deputats von Lehrenden aus anderen Studiengängen in den neuen Studiengang stattfinden wird. Die Belastung für die beteiligten Lehrenden wird aus den Unterlagen jedoch nicht deutlich. Um für alle Beteiligten die Ressourcensituation zu dokumentieren, sollte eine entsprechende schriftliche Aufstellung hinsichtlich des benötigten Lehrdeputats der beteiligten Lehrenden erfolgen. Diese Aufstellung sollte mit Fachbereichsleitung und Hochschulleitung abgestimmt werden verbunden mit der Zusicherung, dass die benötigten Ressourcen bereitgestellt werden. Auflage: Für den Studiengang ist eine Aufstellung der Ressourcen zu erstellen, aus der die Umverteilung professoraler Lehre deutlich wird und entsprechend mit der Fachbereichsleitung in Mainz und Bingen abzustimmen. Hierbei ist darzustellen, dass die Fachbereichsleitung in Mainz und Bingen dem Konzept zustimmt, dass die betreffenden hauptamtlichen Lehrenden zugunsten des neuen Studienangebots weniger Lehrkapazität in andere Studiengänge investieren werden.
Gemäß Modulhandbuch werden verschiedenen Prüfungsformate angeboten, die sich an den Modulinhalten und den vermittelten Kompetenzen orientieren.

Zu 1)

Der Studienbetrieb des Masterstudiengangs integriert wird organisatorisch durch die Hochschule Mainz umgesetzt. Zur Unterstützung und Koordination mit der TH Bingen ist ein Assistent vorgesehen. Die interne Akkreditierungskommission sieht ein mögliches Risiko für die Attraktivität des Studiengangebots in der Nutzung von mehreren Studienorten. Hier wird eine gute Planung und Abstimmung erforderlich sein, um Zeitverluste und Aufwände bei den Studierenden zu reduzieren.

Empfehlung:

Bei der Planung des Studienbetriebes sollten die Bedürfnisse der Studierenden im Dialog einbezogen werden, um Zeitverlust durch den Wechsel der Studienorte zu minimieren.

Zu 2)

Aufgrund die Nutzung von Modulen der Hochschule Mainz, der TH Bingen und der KH Mainz ist ein erhöhter Koordinationsaufwand bei der Stundenplanung zu erwarten. Mit den Unterlagen wurde ein Rahmenzeitplan auf Grundlage der bisherigen Planung von bereits existierenden Modulen vorgestellt. Am Begehungstag wurde dargestellt, dass der Master InQ bei der Planung Priorität behandelt werden wird. Die Pflichtmodule werden exklusiv für den Master Infrastruktur für nachhaltige Quartiere angeboten und können deswegen auch so geplant werden, wie es für die Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiengangs notwendig ist.

Zu 3)

Am Begehungstag wurde die Arbeits- und Prüfungsbelastung angesprochen. Die ECTS-Belastung pro Semester wurde aufgrund des berufsbegleitenden Studienmodells reduziert. Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung sollte insbesondere in der Startphase des Studiums ein entsprechendes Monitoring erfolgen. So gibt es mehrere Module, die von der Standardmodulgröße des Studiengangs abweichen und es wird nicht ganz klar, wie eine Häufung von Prüfungen verhindert werden kann.

Empfehlung:

In den ersten Semestern des Studiengangs sollte im Gespräch mit den Studierenden geprüft werden, ob die Prüfungsbelastung insbesondere bei Nutzung der kleinen Module angemessen erscheint.

Zu 4)

Gemäß Bologna-Vorgaben und der entsprechenden Umsetzung in § 12 Abs. 5 Nr. 4 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung gilt der Grundsatz „ein Modul eine Prüfung“, um die Prüfungsbelastung zu reduzieren. Dies ist als Regelfall definiert, Ausnahmen bedürfen einer nachvollziehbaren und stichhaltigen Begründung.

In den Modulbeschreibungen werden insbesondere in den nachfolgenden Modulen mehrere oder zusammengesetzte Prüfungen beschrieben:

- Ressourcenorientierte Sanitätssysteme (Projektarbeit und mündliche Prüfung)
- Städtebau (Projektarbeit, Exkursion, Stehgreif)
- Kommunale Verkehrsanlagen (Klausur und Hausarbeit)
- Gebäudesimulation (Hausarbeit/ Projektarbeit)
- Wasserbewusste Stadtentwicklung (Hausarbeit und mündliche Prüfung)

Auflage:

Für die Module mit mehreren (Teil-) Prüfungsleistungen ist eine Darstellung und Begründung zur Aufteilung der Prüfungsleistungen durch den Studiengangsleiter nachzureichen insbesondere unter Berücksichtigung des Workloads. Sofern möglich, sollten die kumulativen Belastungen durch überlappende Teilleistungen bzw. deren Vorbereitung reduziert werden.

Gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 Landesverordnung zur Studienakkreditierung sind 5 ECTS als Regelmodulgröße vorgesehen, sodass Abweichungen modulbezogen zu begründen sind.

Auflage:

Für die Module mit weniger als 5 ECTS ist eine Begründung für das Unterschreiten der 5 ECTS-Regel nachzureichen.

Die Auflage betrifft insbesondere die folgenden Module:

- Moderne Lichtkonzepte
- Kommunikations- und Datennetze
- Elektrische Energietechnik
- Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe
- Stoffstrommanagement
- Wasserbasierte Stadtentwicklung,
- Organisation partizipativer Prozesse

Der Studiengang soll mit dem Profilmerkmal berufsbegleitend angeboten werden. Hinsichtlich der Umsetzung des Studiengangskonzepts wird insbesondere auf die Auflagen und Empfehlungen zur Studierbarkeit verwiesen (siehe oben).

Der Besonderheit eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs sollte auch dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Vernetzung der Studierenden und Lehrenden gefördert wird. Die interne Akkreditierungskommission bewertet positiv, dass die Pflichtmodule für die Gruppe der Studierenden des Studiengangs angeboten werden und hier nicht Module anderer Studiengänge genutzt werden. Dieser Aspekt des Teambuildings sollte dahingehend gestärkt werden, dass am Anfang des Semesters ein gemeinsamer Tag oder Workshop stattfindet, in dem gemeinsam inhaltliche Themen des Studiengangs diskutiert und bearbeitet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, den Aspekt der Interdisziplinarität zu fördern. Zudem könnte auch die Vernetzung zwischen den verschiedenen Semestern dadurch gefördert werden, dass eine Einladung zu Präsentationen im komplexen wissenschaftlichen Projekt oder bei Masterarbeiten erfolgt.

Auflage:

Um die angestrebte Interdisziplinarität im Studiengang zu implementieren, ist ein Konzept vorzulegen, wie der regelmäßige Austausch zur Vernetzung von Studierenden und Lehrenden gefördert werden soll.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise

2.4. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (zu § 13 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung

Es sind regelmäßige Gespräche mit Lehrenden und Berufspraxisvertretern geplant. Bei dem Lehrendengespräch sind alle Lehrende aller beteiligten Hochschulen umfasst.

Es sind regelmäßige Feedbackgespräche und Evaluierungen geplant.

Der fachliche Diskurs soll insbesondere in den Lehrendengesprächen, Forschungsvorhaben und Austausch mit Vertreter:innen der Berufspraxis stattfinden.

In den Brückenmodulen und in den Modulen aus dem Bachelor Geoinformatik und Vermessung werden Bachelormodule genutzt, insbesondere

- Geodateninfrastrukturen aus dem Bachelor Geoinformatik und Vermessung
- Kommunikations- und Datennetze aus Bachelor GuV

Am Begehungstag wurde durch den Studiengangsleiter dargelegt, dass zur Sicherstellung des Masterniveaus eine Ergänzung um Projektarbeiten erfolgen soll.

Auflage:

Es ist durch den Studiengangsleiter darzulegen, warum bei den Modulen, die sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium eingesetzt werden, der Einsatz im Masterstudium inhaltlich und niveaumäßig angemessen ist und wie eine Doppelverwendung in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs und eine Doppelbelegung inhaltsgleicher Module im Bachelor- und Masterstudium durch studien- und prüfungsorganisatorische Maßnahmen ausgeschlossen wird.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise

2.5. Studienerfolg (zu § 14 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung

Für das Monitoring des Studiengangs stehen als Datenbasis des Datensets für Studiengänge und die Ergebnisse der Studierendenbefragungen zur Verfügung. Am Begehungstag wurde dargestellt, dass der Studiengang der Qualitätssicherung der Hochschule Mainz unterliegen wird. Jedoch wurde nicht deutlich, welches Konzept für die Module der TH Bingen und der KH Mainz besteht, damit dies in der Praxis auch funktioniert.

Auflage:

Es ist seitens der Studiengangsleitung ein Qualitätssicherungskonzept für das Monitoring des Studiengangs vorzulegen, das mit der TH Bingen und der KH Mainz abgestimmt wurde.

Es sind regelmäßige Gespräche des Studiengangleiters mit den Studierenden zur Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse geplant.

Der Studiengangsleiter wird aus den Feedbackgesprächen entsprechende Maßnahmen ableiten und in den Studiengangsberichten dokumentieren.

Bei den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden wird eine Information über ergriffene Maßnahmen erfolgen.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise

2.6. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (zu § 15 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung

Im Studiengang wird ein ausgewogenes Verhältnis weiblicher und männlicher Studierender erwartet. Soweit bei Studierenden spezielle Unterstützungsbedarfe bestehen, werden diese mit den Studierenden besprochen und passende Unterstützung und Beratung durch den Fachbereich bereitgestellt.

Kriterium erfüllt:

Ja

2.7. Sonderanforderungen Joint-Programmes (zu § 16 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
/
/
/
/
/

Kriterium erfüllt:

Nicht einschlägig

2.8. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (zu § 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
/

Kriterium erfüllt:

Nicht einschlägig

2.9. Kooperationen mit anderen Hochschulen (zu § 20 Landesverordnung zur Studienakkreditierung)

Bewertung
Am Begehungstag wurde dargelegt, dass auf der Basis der Kooperationsvereinbarung die Hochschule Mainz federführend für die Qualität des Studiengangskonzeptes ist. Zur Notwendigkeit eines Qualitätssicherungskonzeptes siehe oben Punkt D 2.5.1
Es wurde der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung vorgelegt, aus dem jedoch nicht hervorging, ob diese bereits unterzeichnet ist. <u>Auflage:</u> Die Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung der Ergebnisse des Begehungstages in der endgültigen Fassung in Kraft zu setzen und dem Senatsausschuss für Akkreditierung vorzulegen.

Kriterium erfüllt:

Ja, teilweise